

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Lennep

vom 05.06.2019

**Die Evangelische Kirchengemeinde Lennep
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Lennep und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) 695,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) 1.126,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) 682,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
 - a) Rasenreihengrab - Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) inkl. Platte 2.016,00 Euro
 - b) Rasenreihengrab Sammelfeld - Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) inkl. Namensschild 2.057,00 Euro
 - c) Baumbusfeld - Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) 513,00 Euro
 - d) Rasenreihengrab - Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) inkl. Namensschild 809,00 Euro
 - e) Rasenreihengrab - Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) inkl. Platte 965,00 Euro
 - f) Baumfeld - Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) inkl. Namensschild 791,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.724,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) 804,00 Euro
 - c) 1.Urnenbeisetzung im Familienkolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre) inkl. Basissegment 4.104,00 Euro
 - c) 2.Aufbausegment zzgl. Verlängerungsgebühr (Ruhezeit 20 Jahre) 470,00 Euro

- | | |
|--|-------------|
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 65,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 35,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Familienkolumbarium je Grab und Jahr | 164,00 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) Rasenwahlgrab Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) inkl. Platte | 3.092,00 Euro |
| b) Rasenwahlgrab Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 977,00 Euro |
| c) Baumwahlgrab Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.282,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.514,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 115,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Rasengrab und Jahr | 28,00 Euro |
| g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Baumgrab und Jahr | 56,00 Euro |
| h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr | 76,00 Euro |

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 692,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 692,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 815,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 579,00 Euro |
| e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium | 427,00 Euro |

Die Grundgebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in den Ruhekammern, die Benutzung des Abschiedsraumes, die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Grunddekoration, das Vorhalten von einfachen Senktüchern, das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte, das Grabstättenzeichen und die erste Aufhügelung.

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration bei Beisetzung auf einem anderen Friedhof | 273,00 Euro |
| b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration | 273,00 Euro |

- | | |
|---|------------|
| c) Orgelspiel | 33,00 Euro |
| d) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag | 55,00 Euro |

**§ 6
Gebühren für Umbettungen**

- | | |
|---|---------------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.670,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 2.226,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 1.113,00 Euro |
| (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.193,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.590,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 795,00 Euro |
| (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 477,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 636,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 318,00 Euro |

**§ 7
Sonstige Gebühren**

- | | |
|---|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 25,00 Euro |
| (2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen pro Jahr | 6,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 25,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes | 25,00 Euro |
| (5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 25,00 Euro |
| (6) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 25,00 Euro |
| (7) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 61,00 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.11.2008.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.11.2008 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.04.2013 außer Kraft.

Remscheid, den 04.09.2019

Die Friedhofsträgerin

gez. J. Pöplau
Vorsitzender

gez. F. Günther
Presbyteriumsmitglied

Die Friedhofsgebührensatzung wurde genehmigt:

1. durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf am 24.09.2019 – Nr. 1512902
2. durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 09.10.2019 – Az. 48.03.10.01

In der Zeit vom 04.12. – 12.12.2019 wird die Friedhofsgebührensatzung öffentlich bekannt gemacht und tritt am 12.12.2019 in Kraft.